

Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f des Handelsgesetzbuchs umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, die Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes.

Der Jahresabschluss steht wie die Erklärung zur Unternehmensführung, der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <https://www.altechadvancedmaterials.com> zum Abruf bereit. Die Prüfung der Angaben nach § 289f Absatz 1 ist darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden (siehe § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB).

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Altech Advanced Materials AG hatten zuletzt mit Beschluss vom 3. März 2021 erklärt, die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht mehr anzuwenden. Diese Auffassung vertreten Vorstand und Aufsichtsrat nach wie vor. Mit Beschluss vom 18. Februar 2022 haben Vorstand und Aufsichtsrat erneut festgelegt, den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, wie er am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, nicht nachzukommen. Die Gesellschaft ist der Meinung, dass die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex für große Publikumsgesellschaften entworfen wurden, jedoch unpassend sind für Gesellschaften von der Größe der Altech Advanced Materials AG. Daher wird auch für die Zukunft den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht nachgekommen werden. Die Größe und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft erfordern keine Orientierung an den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, die im Wesentlichen für große börsennotierte Unternehmen konzipiert sind. Im Übrigen ist eine ordnungsgemäße Unternehmensführung durch Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Die Entsprechenserklärungen stehen unter <https://www.altechadvancedmaterials.com> zum Abruf bereit.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Das duale Führungssystem der AG mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind, ist ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts. Im Sinne der verantwortungsbewussten Unternehmensführung arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat bei der Steuerung und Überwachung und zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der Altech Advanced Materials AG findet ihre Grundlagen in den einschlägigen Gesetzen, der Satzung der Altech Advanced Materials AG den Hauptversammlungsbeschlüssen der Altech Advanced Materials AG, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie den zahlreichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Gemäß Aktiengesetz bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung und entscheidet nach § 7 der Satzung, wie viele Mitglieder der Vorstand haben soll (laut Satzung besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern). Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Die Vertretungsregelung in § 9 der Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat in

Abweichung von der gemeinschaftlichen Vertretung jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen kann. Herr Hansjörg Plaggemars wurde mit Beschluss vom 18. September 2018 zum stets einzelvertretungsberechtigten Vorstand der Gesellschaft bestellt. Mit Beschluss vom 17. Juli 2019 wurden Herr Ignatius Tan und Herr Uwe Ahrens zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt, welche die Gesellschaft satzungsgemäß vertreten. Seit dem Vorstandsverlängerungsbeschluss vom 9. Oktober 2019 vertrat auch Herr Plaggemars die Gesellschaft satzungsgemäß. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 15. Juli 2020 wurde allen Vorstandsmitgliedern jeweils Einzelvertretungsberechtigung erteilt. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 1. Oktober 2021 wurden die Bestellung aller Vorstände bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 verlängert.

Der Aufsichtsrat erließ gemäß § 8 der Satzung zuletzt am 12. März 2020 eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsordnung enthält einen Katalog der Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft, richtet die Gesellschaft strategisch aus, führt deren Geschäfte, plant das Budget, legt es fest und kontrolliert die Geschäftsbereiche. Er soll ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicherstellen. Das systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung soll dafür sorgen, dass Risiken frühzeitig erkannt, analysiert und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden.

Der Aufsichtsrat hat für seine eigene Tätigkeit keine Geschäftsordnung festgelegt. Da die Gesellschaft derzeit über keinen eigenen operativen Geschäftsbetrieb verfügt, sondern vielmehr als Beteiligungsgesellschaft agiert, ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der Satzung ausreichend sind.

Vorstand und Aufsichtsrat standen im Geschäftsjahr 2021 in stetem Informations- und Gedankenaustausch. Die Vorstandsmitglieder Hansjörg Plaggemars, Ignatius Tan und Uwe Ahrens informierten den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über die Entwicklungen der Gesellschaft, die aktuelle Lage der Gesellschaft, bestehende Risiken und deren Entwicklung.

Über die Tätigkeit des Aufsichtsrats wird jedes Jahr im Bericht des Aufsichtsrats berichtet, der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung erläutert wird.

Der mit Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juli 2019 nun mehr aus fünf Personen bestehende Aufsichtsrat der Gesellschaft hat zwei Ausschüsse gegründet, nämlich einen Industrieausschuss und einen Prüfungsausschuss, welche ihre in den Ausschüssen erlangten Kenntnisse dem Gesamtaufichtsrat zur Verfügung stellen und über die dort ggf. Beschluss gefasst wird. Dies betrifft maßgeblich die Prüfung der Halb- und Jahresabschlüsse sowie Kapitalmaßnahmen, Strategie bezüglich dem gemeinschaftlichen Aufbau einer Pilotanlage für ein Anoden-Batteriebeschichtungsmaterialwerk in der AIG Beteiligung und Personalien des Vorstands.

Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bestand für das Geschäftsjahr 2021 keine D&O-Versicherung.

Angaben zu wesentlichen Unternehmensführungspraktiken

Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ist Leitlinie des Handelns der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Altech Advanced Materials AG. Das Vertrauen der Aktionäre und anderen Interessengruppen in eine effektive und transparente Unternehmensführung ist von vorrangiger Bedeutung. Ziel der Investor Relations Arbeit bei der Altech Advanced Materials AG ist es, den Erwartungen der Kapitalmärkte nach Transparenz zu erfüllen und den Aktionären ein richtiges Bild des Unternehmens zu vermitteln.

Aufsichtsrat und Vorstand sind laufend bemüht, die Kommunikation zu optimieren, um eine nachhaltige und angemessene Bewertung der Aktie zu erzielen sowie das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwalten und zu verwerten.

Die Altech Advanced Materials AG verfügt seit November 2018 über zwei Mitarbeiter. Auf Grund der geringen Zahl an Mitarbeitern, die direkt an den Vorstand berichten, bestehen gegenwärtig keine gesonderten Standards, wie ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards.

Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes

Nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB haben börsennotierte Aktiengesellschaften Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen, haben eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen und Angaben dementsprechend zu erstellen, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind und falls nicht, aus welchen Gründen.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hierzu:

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Der Aufsichtsrat der Altech Advanced Materials AG hat zurzeit fünf Mitglieder, die alle männlich sind. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Dr. Burkhard Schäfer, ist von der Hauptversammlung vom 14. September 2018, das Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Dieter Rosenthal, ist von der Hauptversammlung vom 17. Juli 2019, das Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Werner Klatten ist durch gerichtliche Bestellung vom 31. Oktober 2019 und von der Hauptversammlung vom 15. Januar 2020, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Wilko Stark, ist von der Hauptversammlung vom 12. März 2020 und das Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Nikolaus Graf Lambsdorff, ist von der Hauptversammlung vom 08. September 2020 jeweils bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 Beschluss fasst, gewählt worden. Eine Vergrößerung des mit fünf Mitgliedern äußerst effizient arbeitenden Aufsichtsrats ist nicht beabsichtigt. Daher kann der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis mindestens zum 31. Dezember 2022 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat nur eine Zielgröße von 0% festsetzen.

Mit Beschluss vom 26. März 2019 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 0% festgesetzt. Diese Zielgröße wurde bisher erreicht.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender Aufsichtsratswahlen wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG zudem verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen. Der Aufsichtsrat hatte den 31. Dezember 2021 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt.

Momentan besteht der Vorstand mit Herrn Hansjörg Plaggemars, Herrn Ignatius Tan und Herrn Uwe Ahrens ausschließlich aus männlichen Personen und weist daher eine Frauenquote von 0 % auf. Die Bestellung von Herrn Hansjörg Plaggemars, Herrn Ignatius Tan und Herrn Uwe Ahrens erfolgte bis zum 31. Dezember 2022.

Mit Beschluss vom 26. Februar 2021 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0% festgesetzt. Diese Zielgröße wurde erreicht. Eine personelle Veränderung im Vorstand oder eine Vergrößerung des Vorstands um weitere Vorstandsmitglieder ist derzeit nicht konkret absehbar. Daher kann der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 für den Frauenanteil im Vorstand nur eine Zielgröße von 0% festsetzen.

Für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen im Vorstand wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Vorstand der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Der Vorstand der Altech Advanced Materials AG ist gemäß § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand sowie eine Zielerreichungsfrist festzulegen. Nach § 76 Abs. 4 Satz 4 AktG dürfen die Zielerreichungsfristen nicht länger als fünf Jahre sein. Der Vorstand hat den 31. Dezember 2022 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt.

Die Altech Advanced Materials AG weist unter dem Vorstand keine Führungsebenen auf. Der Vorstand beabsichtigt derzeit, bis zum 31. Dezember 2022 keine personellen Veränderungen. Daher kann der Vorstand für den Frauenanteil in der ersten und zweiten Führungsebene vorsorglich nur eine Zielgröße von 0 % festlegen.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wird sich der Vorstand jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Management der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.